Volksschulgesetz (VSG) Änderung

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Volksschulgesetz (VSG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	1.
	Der Erlass <u>432.210</u> Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
1 Geltungsbereich	1 Geltungsbereich und Gegenstand
Art. 1	Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.	
² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.	
	Art. 1a Gegenstand
	¹ Dieses Gesetz regelt
	a das Volksschulangebot,
	b die private Schulung,
	c weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.
2 Die Volksschule	2 Die Volksschule Volksschulangebot

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Art. 1b Volksschulangebot
	¹ Das Volksschulangebot umfasst
	a das allgemeine Volksschulangebot,
	b das ergänzende Volksschulangebot.
	Art. 1c Allgemeines Volksschulangebot
	¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst
	a das Regelschulangebot,
	b das besondere Volksschulangebot.
	² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere
	a den Regelschulunterricht,
	b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen,
	c die unterstützenden Massnahmen,
	d die Schülertransporte,
	e den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.
	³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere
	a den Sonderschulunterricht,
	b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen,
	c die Schülertransporte,
	d den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	e den Unterricht mit besonderer Betreuung.
	Art. 1d Ergänzendes Volksschulangebot
	¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere
	a die Tagesschule,
	b die Schulsozialarbeit,
	c die Betreuung während der Ferienzeit.
Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte	Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte Talentförderung
¹ In einen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte ¹⁾ kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	¹ In einen <u>ausserkantonalen oder privaten</u> spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte ²⁾ kann nur-wird aufgenommen-werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder erzuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den zivilrechtlichen Wohnsitz hat Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ³⁾ .
	^{1a} In ein innerkantonales spezifischstrukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkantonalen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g FILAG ⁴⁾ .

¹⁾ BSG 439.38 2) BSG 439.38-1 3) BSG 631.1 4) BSG 631.1

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
² Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist. ³	² Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache Bewilligung wird erteilt, wenn der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang Besuch des spezifischstrukturierten Ausbildungsgangs oder des spezifischstrukturierten Förderprogramms die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung Talentförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsortder Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrerihres oder seiner Hochbegabungseines Talents vorweist.
	⁴ Die Erziehungsdirektion kann für den Bereich der Talentförderung eine Kommission einsetzen.
	⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem spezifischstrukturierten Ausbildungsgang sowie zu einem spezifischstrukturierten Förderprogramm.
Art. 17 Integration und besondere Massnahmen	Art. 17 Integration und besondereeinfache¶sonderpädagogische Massnahmen
¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.	
² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.	² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere einfache sonderpäda- gogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere	
a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,	
b die Massnahmen zur besonderen Förderung,	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
c die Zuweisungsverfahren.	
Art. 18 Andere Schulung	Art. 18 Aufgehoben.
¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung.	
² Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.	
³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	
Art. 19 Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung	Art. 19 Aufgehoben.
¹ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.	
Art. 20 Unterricht für hospitalisierte Kinder	Art. 20 Aufgehoben.
¹ Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.	
² Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes.	
³ Der Kanton kann im Inselspital eine Patientenschule führen.	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	4a Besonderes Volksschulangebot
	4a.1 Grundsatz
	Art. 21a
	 ¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes Volksschulangebot. ² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen.
	³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Regelklasse oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht.
	4a.2 Zuständigkeit
	Art. 21b
	¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest.
	² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots.
	4a.3 Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot
	Art. 21c Bedarfsermittlung
	¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt.
	² Er wird bei veränderten Umständen überprüft.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) durch Verordnung, insbesondere den Zugang und die Zuständigkeit.
	Art. 21d Zusammenarbeit
	¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen.
	² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
	³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.
	Art. 21e Zuweisung
	Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion bestimmt auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV das besondere Volksschulangebot.
	Art. 21f Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot mit Unterbringung
	¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit dieser einverstanden, bestimmt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion das besondere Volksschulangebot und weist die Leistung der Unterbringung zu.
	² Kann die Zuweisung zur Leistung der Unterbringung nicht einvernehmlich erfolgen, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung an.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	³ Bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen ordnen die Jugendstrafbehörden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung an.
	⁴ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.
	⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
	4a.4 Schullaufbahn
	Art. 21g
	 ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert höchstens bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr. ² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
	4a.5 Unterricht in Spitälern
	Art. 21h
	¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.
	4a.6 Übertragung der Aufgaben
	Art. 21i Trägerschaft
	¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots.
	³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung.
	⁴ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.
	Art. 21k Wirkungen und Art der Übertragung
	¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule.
	² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen.
	³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft.
	⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.
	Art. 21I Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung
	¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese
	a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt,
	b den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehrer- anstellungsgesetzgebung in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsent- wicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung ent- sprechen,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	c bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel sich der BPK oder der BLVK anschliesst,
	d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind, und
	e ein von der Erziehungsdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinarmassnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt.
	² Aus wichtigen Gründen kann eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
	Art. 21m Inhalt der Leistungsvereinbarung
	¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere
	a die Art, den Umfang und die Abgeltung der Leistung,
	b die Qualitätsanforderungen,
	c die Wirkungs- und Leistungsziele,
	d die Berichterstattung,
	e die Unterrichtssprache,
	f das Angebot an Lehrmitteln und Medien,
	g die Kosten für das Tagesschulangebot,
	h die Fürsorgemassnahmen und die Berufswahlvorbereitung,
	i den kirchlichen Unterricht,
	k die Schulsozialarbeit,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	I die Klassenorganisation,
	m die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe,
	n den schulzahnärztlichen Dienst,
	o die Schülertransporte.
	4a.7 Aufsicht und Rechtspflege
	Art. 21n
	¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen.
	² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.
	4a.8 Finanzierung
	Art. 21o Kostentragung
	¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten des besonderen Volksschulangebots.
	² Die Kosten werden über den Lastenausgleich nach den Bestimmungen des FILAG ¹⁾ getragen.
	³ Bei einer Zuweisung durch die Jugendstrafbehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots vollumfänglich.
	⁴ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebotes unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 Absatz 1 FILAG getragen.

¹⁾ BSG 631.1

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Art. 21p Ausgabenbewilligung
	¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben des besonderen Volksschulangebots unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend.
	Art. 21q Beiträge
	¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben.
	² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.
	³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.
	4a.9 Interkantonaler Schulbesuch
	Art. 21r
	¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.
	² Im Weiteren regelt der Regierungsrat den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.
	4a.10 Anwendbare Bestimmungen und Bezeichnungen
	Art. 21s Geltungsbereich dieses Abschnitts
	¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Abschnitt und Abweichungen, die in der Leistungsvereinbarung sowie im Schulreglement der besonderen Volksschulen geregelt sind.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Art. 21t Nicht anwendbare Bestimmungen
	Für das besondere Volksschulangebot gelten die folgenden Bestimmungen zum Regelschulangebot nicht:
	a Schulungsort,
	b vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern.
	² Für die besonderen Volksschulen gelten die folgenden Bestimmungen zum Regelschulangebot nicht:
	a Organisation der Volksschule,
	b Gemeindebeschlüsse,
	c Gemeinderessourcen für das Schulsekretariat,
	d Kantonsbeiträge an Schulbibliotheken, Schulmediatheken sowie an die Betreu- ung während der Ferienzeit.
Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit	
¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen:	
a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe,	
b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren,	
c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.	
² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat.	³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Der Regierungsrat.
	a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid,
	b bewilligt die Ausgaben abschliessend.
⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
Art. 50 Kanton	
¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot.	
² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.	
	³ Er kann zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zu höchstens kostendeckenden Preisen Informatikdienstleistungen erbringen oder Dritte mit dem Erbringen der Dienstleistung beauftragen.
	⁴ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.
Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst	
¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Volksschulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.	
³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen	
a die erforderliche Prophylaxe:	
1. jährliche Kontrolluntersuchung,	
2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,	regelmässige vorbeugende Massnahmen in der <u>öffentlichen</u> Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,
b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch	
1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,	
2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.	
⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.	
⁵ Die Erziehungsdirektion erlässt Empfehlungen.	
Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst	Art. 61 Erziehungsberatung , Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst
¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.	¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen-sowiedes Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes_ist Aufgabe des Kantons.
² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse.	
³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.	³ Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.	⁴ Beide Dienste unterstützen Die Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.
⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.	⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst-sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.
⁶	
⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere	
a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,	a die Aufgaben, die Organisation-und die Zusammenarbeit Organisation der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,
b die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater,	
c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater.	
d	
Art. 61a Befreiung von der Anzeigepflicht	
¹ Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ¹⁾ befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.	¹ Die Gesundheits- und Beratungsdienste-, die Schulsozialarbeit sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ²⁾ befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.
Art. 62	

¹⁾ BSG 271.1 ²⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
¹ Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Volksschulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen.	
² Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Volksschulen ganz oder teilweise übernehmen.	
³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt.	
	⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.
Art. 65 Bewilligung	
¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion.	
	² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule durch Verordnung.
Art. 66 Bewilligungsvoraussetzungen	
¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass	
a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,	
b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen,	
c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind,	
d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und	d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und.
e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.	e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet-,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	f Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. 1a Die Privatschule muss ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffent-
	lichen und über ihre Eigentumsverhältnisse sowie die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft erteilen.
² Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.	
	Art. 67b Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung
	¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.
	² Der Regierungsrat
	a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungs- direktion abschliessend und
	b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag, durch Verordnung.
Art. 74 Vollzug	
¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.	

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.	² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 20a Absatz 4, Artikel 21p Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7-, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 und Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.
	T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom
	Art. T4-1 Zuweisung
	¹ Kinder, welche nach altem Recht integrativ in einer Regelklasse oder separativ in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.
	Art. T4-2 Hängige Verfahren sowie laufende Leistungsvereinbarungen
	¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen.
	² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von den bisher zuständigen Behörden nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.
	³ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Artikel 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungs- dauer.
	⁴ Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Art. T4-3 Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge
	¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.
	² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.
	³ Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den gemäss Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückzubezahlen. Ansonsten kürzt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die im Leistungsvertrag vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils, bis der nach Massgaben von Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.
	Art. T4-4 Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen
	¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen.
	Art. T4-5 Delegation
	¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang.
	² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.
	II.
	1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich	
¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an	
a	
b öffentlichen Volksschulen,	b öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der besonderen Volksschulen,
c kantonalen Sonderschulen,	
d	
e kantonalen Mittelschulen,	
f	
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,	
h kantonalen höheren Fachschulen.	
² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, die eine Funktion in der Schulleitung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt im Übrigen, für welche Funktionen und Spezialaufgaben im Interesse der Schule das vorliegende Gesetz gilt. Es gilt nicht für das ausschliesslich administrativ oder technisch tätige Personal.	
³ Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen.	
⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen. Er kann diese Schulen ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons oder dem Obligationenrecht unterstellen.	
⁵ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.	
	2.

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Der Erlass <u>631.1</u> Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:
	Art. 24g 7 Talentförderung
	¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel 7a Absatz 2 VSG ¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2.
	² Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.
Art. 25 Sozialhilfe	Art. 25 Sozialhilfe und besonderes Volksschulangebot
¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung <u>und gemäss Artikel 21o Absätze 1 und 2 VSG²⁾</u> werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.
² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.	
³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.	
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
	Bern,

¹⁾ BSG 432.210 2) BSG 432.210

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: